

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Verein Bremer Säuglingsheime

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 77, 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Verein Bremer Säuglingsheime - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Inobhutnahme des **Hermann Hildebrand Hauses**, Vinnenweg 51, 28355 Bremen für Kinder bis 14 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 35 Plätzen zugrunde. Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich mit den befristeten Übergangsplätzen erbracht (Systemplätze).

Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, daran anschließen können sich befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGBB VIII.

2.4. Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des **Leistungsangebotstypen Nr. 12 – Heimerziehung / Befristete Übergangsplätze** der Anlage 2.12 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Der Leistungsangebotstyp wird durch die vom Hermann Hildebrand Haus erstellten Leistungsbeschreibungen für Inobhutnahme-/ Übergangsplätze modifiziert bzw. ergänzt. Sie gelten in ihrer Gesamtheit und sind in Anlage 1 beigefügt und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuender Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus diesen Leistungsbeschreibungen.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

519,82 € pro Person/tgl.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

506,77 € pro Person/tgl.

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

13,05 € pro Person/tgl.

3.2 Aufgrund der besonderen Belegungssituation, im Wesentlichen die hohe Anzahl an Aufnahmen/Beendigungen pro Kalenderjahr, gelten sowohl der Aufnahme- als auch der Beendigungstag je-weils als ein voller Anwesenheitstag. Zur Überprüfung für künftige Vereinbarungen legt der Einrichtungsträger spätestens zum 31.01.2025 dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlichen Aufnahmen/Beendigungen des vergangenen Vereinbarungszeitraums vor. Anderslautende Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2024** und endet am **31.12.2024** ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Entgelt dieser Vereinbarung gilt auch über den Vereinbarungszeitraum hinaus, bis die Vertragsparteien ein neues Entgelt vereinbart haben.

4.2. Der Einrichtungsträger reicht monatlich die Belegungsstatistik bei der Senatorin für Arbeit, Soziales Jugend und Integration, Referat 14, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen ein.

5. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf das Kalenderjahr bzw. Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 83 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind zu 94 % an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 76 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu 94 % vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 76 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Abweichend zu den genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellenanteile des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durch-

schnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweis- zeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

Bei einer Auslastung von über 100 % verbleiben die daraus resultierenden Mehrerlöse bei der Einrichtung. Die Mehrerlöse sind für zusätzliche Personal- und Sachmittel einzusetzen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens zum 31.01.2025 dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

6. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet das Hermann Hildebrand Haus alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die **Inobhutnahme** unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen des Einrichtungsträgers zur Qualitätssicherung und –entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch in Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

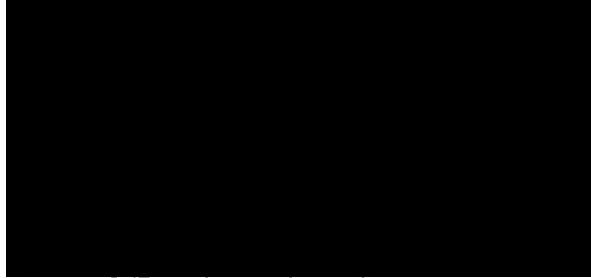
7.3 Der Einrichtungsträger bestätigt die Anwendung des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA und TVöD SuE) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im November 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlage 2 (Berechnungsbogen)

